

Zeitschrift:	Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band:	151 (2011)
Artikel:	Die Institutionen für Kranke in der Stadt St. Gallen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit
Autor:	Krauer, Rezia
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-946235

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE INSTITUTIONEN FÜR KRANKE IN DER STADT ST.GALLEN IM MITTELALTER UND IN DER FRÜHEN NEUZEIT

lic. phil. Rezia Krauer

Wer im Mittelalter und der Frühen Neuzeit in St.Gallen erkrankte und nicht auf eine ausreichende Unterstützung durch seine Angehörigen oder Nachbarn zählen konnte, war auf die öffentliche Krankenfürsorge angewiesen. Diese umfasste zum einen die ambulante Versorgung durch medizinische Fachkräfte¹ und zum anderen die stationäre Versorgung in einer der Institutionen für Kranke in der Stadt St.Gallen. Die grösste und wichtigste St.Galler Fürsorgeinstitution stellte das Heiliggeistspital dar.² Daneben gab es aber noch drei weitere ständige Einrichtungen, in denen erkrankte St.Galler und St.Gallerinnen, aber auch kranke Stadtbewohner ohne St.Galler Bürgerrecht oder Fremde, die während ihres Aufenthaltes in der Stadt erkrankten, Hilfe fanden und versorgt wurden: das Prestenhaus, das Siechenhaus und das Seelhaus. Einblicke in das Leben in diesen drei Einrichtungen bieten einerseits Urkunden und Akten, andererseits Bücher und Protokolle, die Informationen über die Organisation der öffentlichen Fürsorge und die Verwaltung der Einrichtungen oder Beschlüsse zur Aufnahme von Patienten enthalten.³

Prestenhaus

Das Prestenhaus der Stadt St.Gallen wurde um 1575 zur Entlastung des Heiliggeistspitals erbaut. Im Prestenhaus wurden kranke Stadtbürgerinnen und Stadtbürger aufgenommen, die man aufgrund der Schwere ihres Leidens nicht im Heiliggeistspital aufnehmen konnte. Dazu gehörten Patienten mit langwierigen und unheilbaren Krankheiten, mit besonders abstossenden Krankheiten, aber auch psychisch kranke Menschen. Des Weiteren wurden auch Menschen im Prestenhaus untergebracht, die ein leichteres Leiden hatten, das verhältnismässig schnell kuriert werden konnte (Krätze, Fieber etc.). Damit war das Prestenhaus und nicht das Heiliggeistspital in der Frühen Neuzeit die eigentliche Krankenanstalt für St.Galler Bürgerinnen und Bürger.⁴

Ob die Errichtung dieser «Aussenstelle des Spitals» im Zusammenhang mit den in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts häufigen Pestzügen stand, ist unklar. Der Begriff «Prestenhaus» enthält das mittelhochdeutsche Wort «presten» für «Mangel, Gebrechen»⁵, das heute noch in der Mundart verbreitet ist: «e/en Breschte ha»⁶. Im Ge-

gensatz zum Heiliggeistspital, das zentral am Marktplatz gelegen war, befand sich das Prestenhaus ausserhalb der Stadtmauern im Linsebühl, nahe der Linsebühlkirche und dem Siechenhaus.

1619 wurde die Patientin Bärbel Cyril im Prestenhaus untergebracht. Sie war eigentlich im Heiliggeistspital verpründet, hatte nun aber übel riechende *böse schenkel*. Was muss man sich darunter vorstellen? Gemäss dem Deutschen «Krankheitsnamen-Buch»⁷ war damit ein durch Verletzung oder Krankheit – namentlich durch bösartige, faule Geschwüre am Unterschenkel – krankes Bein bzw. ein faulender Schenkel gemeint. Die Spitalpfründnerin Bärbel Cyril wünschte, aus Krankheitsgründen in die Krankenstube des Heiliggeistspitals verlegt zu werden. Die Spitalmeister hingegen hielten es für angebracht, dass die Patientin ins Prestenhaus umzog, weil sie *die krancken nit mit sölchem gestanck blagen wellen*.⁸

Das Zusammenleben im Prestenhaus war wohl für alle Patienten eine belastende Situation, auch deshalb, weil im Prestenhaus nicht nur Personen mit körperlichem Leiden, sondern auch psychisch kranke Menschen untergebracht wurden. Erst ab dem frühen 19. Jahrhundert wuchs in Europa die Überzeugung, dass Menschen mit einem psy-

1 Vgl. den Beitrag von Dorothee Guggenheimer in der vorliegenden Publikation.

2 Vgl. den Beitrag von Stefan Sonderegger in der vorliegenden Publikation.

3 Die folgenden Ausführungen und Quellenbeispiele sind grössten-teils der CD-ROM «Medizinische Fürsorge in der Stadt St.Gallen: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Dokumente aus dem Stadtarchiv St.Gallen», hg. von Dorothee Guggenheimer, Ursula Hasler, Rezia Krauer und Stefan Sonderegger (Edition Ad Fontes: Quellen aus Archiven und Bibliotheken), Zürich 2009 entnommen. Zu den Fürsorgeinstitutionen der Stadt St.Gallen vgl. Marcel Mayer, Hilfsbedürftige und Delinquenten. Die Anstaltsinsassen der Stadt St.Gallen 1750–1798 (St.Galler Kultur und Geschichte 17), St.Gallen 1987 und Kurt Buchmann, St.Gallen als helfende Vaterstadt, St.Gallen 1945.

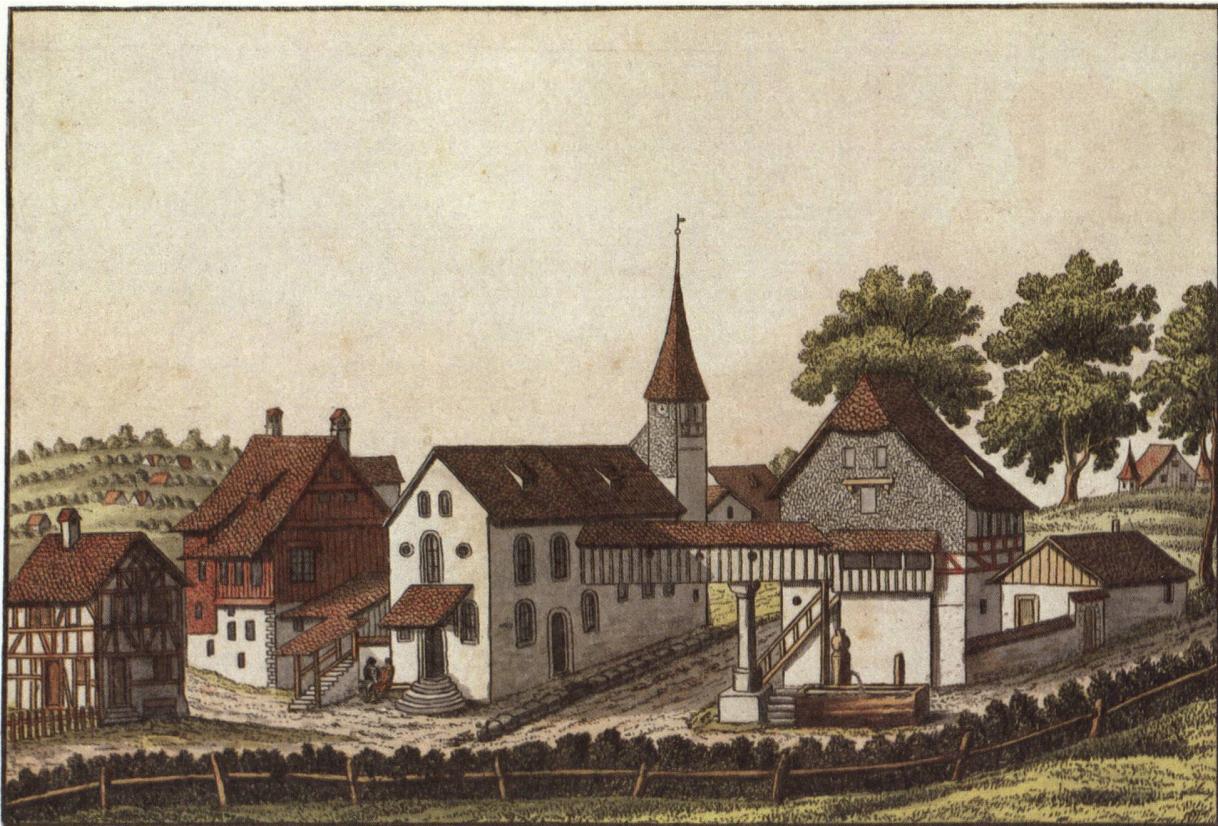
4 Vgl. Mayer, Hilfsbedürftige und Delinquenten, S. 51–56; Buchmann, Vaterstadt, S. 1.

5 Matthias Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. 1, Stuttgart 1992 (Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1872–78), Sp. 350.

6 Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. 5, Frauenfeld 1905, Sp. 836–844.

7 Max Höfler, Deutsches Krankheitsnamen-Buch, München 1899.

8 StadtASG, SpA, W, 10 Protokolle der Ausser- und Innermeister 1619–1628, 20. November 1619, S. 21.



Aufsicht von Linsebühl bey St. Gallen.

Links der Linsebühlkirche (quer zur Firstrichtung) ist das Prestenhaus abgebildet. Kolorierte Radierung von Heinrich Thomann (1748–1794), graviert von Johann Conrad Mayr (1750–1839), unsigniert, um 1790 (Historisches und Völkerkundemuseum St.Gallen).

chischen Leiden in Spitäler zusammen mit körperlich Beeinträchtigten, Alten und Waisen nur ungenügend versorgt waren. In St.Gallen wurde daraufhin 1816 die erste Institution für psychisch kranke Menschen gegründet: das so genannte «Tollhaus» am Näfeneracker. Ab 1847 wurden sie in St.Pirminsberg in Pfäfers untergebracht.⁹

In den Protokollen der Ausser- und Innermeister begegnet uns im Jahr 1738 Magdalena Thömmen.¹⁰ Die wohl an Depressionen leidende Frau wurde bis auf weiteres im Heiliggeistspital untergebracht. Falls sich die Anzeichen auf einen Suizidversuch mehren sollten, behielt man sich aber eine allfällige Verlegung ins Prestenhaus vor: *Magdalena Thömmen im krankenhaus betreffend, welche mit schwermüthigen gedancken umgehet und sich herausgelassen, daß sie mit anfechtungen, sich leiblos zu machen, behafftet etc., ist auf herrn spitalmeisters einfrag erkennt, daß sie, so lang es mit ihr zu erleiden, im spital, als woselbst sie wohl*

versorget, gelassen werden, im nothfall aber herr spitalmeister sie ins prestenhaus bringen zu lassen, vorlaufig alle erlaubnus und gewalt haben solle. Der Grund für diese allfällige Verlegung war die im Verhältnis zum Spital übersichtlichere Ordnung im Prestenhaus: Zeitgenössische Quellen berichten, dass sowohl sich selbst als auch andere gefährdende Personen dort der Aufsicht des Prestenwartes näher waren als andernorts.

1764 erbat der St.Galler Bürger Andreas Breysing, der bis anhin im Prestenhaus untergebracht war, ins Spital übersiedeln zu dürfen; diesem Wunsch wurde aber nicht entsprochen.¹¹ Der Spitalmeister verweigerte die Aufnahme des Stadtbürgers Andreas Breysing in das Heiliggeistspital mit dem Verweis auf dessen unvorsichtigen Umgang mit Feuer: *mit welcher gefahr seine aufnahme dahinbegleitet gehen müßte, in bezug auf feuer, licht und andere umstände.* Man wollte vermeiden, dass sich Personen, deren Umgang mit Feuer Gefahren für die anderen Spitalinsassen barg, in den Wohnräumen des Spitals aufhielten. Dass es sich auch bei Andreas Breysing um einen psychisch kranken Menschen handelte, darauf deutet der Umstand hin, dass er *unter vorbringung mancherley verwirrten gezeugts um auffnahme in den spital angesucht* und dass seine Ver-

9 Vgl. Buchmann, Vaterstadt, S. 66–68.

10 StadtASG, SpA, W, 23 Protokolle der Ausser- und Innermeister 1734–1742, 10. Dezember 1738, S. 168.

11 StadtASG, Ratsprotokoll, 16. August 1764.

wandtschaft bei der Entscheidung über seine Unterbringung herangezogen wurde. Psychische Leiden wurden in der zeitgenössischen Terminologie vielfach als (Gemüts-) Verwirrung bezeichnet. Das in den Jahren 1732–1750 von Johann Heinrich Zedler herausgegebene «Grosse vollständige Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste»¹² subsumiert unter dem Begriff «Verwirrte» «überhaupt alle solche Personen, welche nicht bey ihrem völligen Verstande sind».

Siechenhaus

Nicht im Heiliggeistspital oder im Prestenhaus untergebracht wurden an Lepra erkrankte St.Galler Bürgerinnen und Bürger.¹³ Diese Leprösen fanden Aufnahme im sogenannten Siechenhaus.¹⁴ Das Wort «siech», das wir heute in der Schweiz nur noch als Schimpfwort kennen, meinte damals «der Gesundheit anhaltend ermangelnd, immerwährend kränklich, ohne eine bestimmte namhafte Krankheit zu haben»¹⁵ und wurde nicht ausschliesslich, aber in erster Linie im Zusammenhang mit Leprösen verwendet. Siechenhäuser lagen grundsätzlich ausserhalb der Stadt, damit die ansteckenden Leprösen nicht mit den gesunden Stadtbewohnern in Kontakt kamen. Das vor 1219 gegründete Siechenhaus der Stadt St.Gallen lag in der Nähe des Prestenhauses im Linsebühl, zwischen der Landstrasse nach Speicher und der Reichsstrasse, die von der Stadt St.Gallen zum Bodensee führte. Der Bau bestand aus einem Oberhaus, wo das gesunde Personal wohnte, einem Unterhaus, wo die Aussätzigen wohnten, und der Linsebühlkirche. Eine gedeckte Brücke führte vom Obergeschoss des Siechenhauses über die Strasse direkt zur Empore der Kirche. Damit war es den Leprösen möglich, dem Gottesdienst beizuwohnen, ohne das Gebäude verlassen zu müssen.

Anders als heute waren städtische Fürsorgeinstitutionen im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit weltliche Grundherrschaften, die ihren sozialen Auftrag nur erfüllen konnten, wenn sie entsprechenden wirtschaftlichen Gewinn machten.¹⁶ Neben dem Heiliggeistspital St.Gallen war das Siechenhaus im Linsebühl die bedeutendste städtische Institution, die über Güterbesitz im städtischen Umland verfügte. Im Laufe der Zeit waren durch Stiftungen und Erwerbungen zahlreiche Besitz- und Abgaberechte an das Siechenhaus gekommen. Wie aus der Auflistung der Einnahmen des Linsebühlamtes von 1588 hervorgeht, setzten sich die Einnahmen des Siechenhauses im 16. Jahrhundert aus dem Güter- und Rentenbesitz (21%), aus dem Milchverkauf (21%), aus dem Weinverkauf (17%), aus Pfrundgeldern und Spenden (12%) und dem Viehverkauf (10%) zusammen. Der Rest der Einnahmen stammte aus den Korn- und diversen anderen Einnahmen.¹⁷ Bemerkenswert ist, dass die abgabepflichtigen



Alte Linsebühlkirche, rechts angefügt das Siechenhaus, das mit einem gedeckten Gang über die Strasse direkt mit der Kirchenempore verbunden war, Aquarell eines unbekannten Malers, 1613 (Kantonsbibliothek St.Gallen, Vadianische Sammlung, HB 240).

¹² Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste [...], 64 Bde., hg. v. Johann Heinrich Zedler, Leipzig-Halle 1732–1750.

¹³ Vgl. den Beitrag von Gitta Hassler und Marcel Mayer in der vorliegenden Publikation.

¹⁴ Zum St.Galler Siechenhaus vgl. Pascale Sutter, «Arme Siechen». Das St.Galler Siechenhaus Linsebühl im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (St.Galler Kultur und Geschichte 26), St.Gallen 1996, S. 5–267.

¹⁵ Vgl. Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch 16 (dtv Taschenbuchausgabe, München 1984), Sp. 838.

¹⁶ Vgl. Stefan Sonderegger, Wirtschaft mit sozialem Auftrag. Zur Wirtschaftsführung des Heiliggeistspitals St.Gallen im 15. Jahrhundert, in: Orte der Verwahrung. Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter hg. v. Gerhard Ammerer, Arthur Brunhart, Martin Scheutz, Alfred Stefan Weiss (Geschlossene Häuser. Historische Studien zu Institutionen und Orten der Separierung, Verwahrung und Bestrafung 1), Leipzig 2010, S. 191–215.

¹⁷ StadtASG, AeA, V, 36 Zins-, Einnahmen- und Ausgabenbuch 1588, f. 34r.

Bauern, welche die Güter des Siechenhauses bewirtschafteten, ihre Zinsen hauptsächlich in Form von Bargeld bezahlten und nicht mit Naturalien.¹⁸

Wenn jemand der Lepra verdächtigt wurde, musste er oder sie sich einer sogenannten Siechenschau unterziehen. Welche Konsequenzen der geäusserte Verdacht auf eine Lepraerkrankung mit sich brachte und welcher Wert einem entsprechenden Attest zukam, davon gibt ein Schreiben von 1539 Ausdruck, das die Gebrüder Falk aus St.Gallen betrifft.¹⁹ Ambrosius und Peter Falk wurden verdächtigt, an Lepra erkrankt zu sein. Eine Prüfung durch die Siechenschaukommission der Stadt Zürich befand aber das Gegenteil. Mit einem Schreiben bezeugten der Bürgermeister und der Rat der Stadt Zürich das Urteil des Stadtarztes und anderer sachverständiger Personen, *das sy obermelte beid Brosy unnd Pettern die Falckenn gedachts gebrestens der malezy unnn ussetzigkeit ganntz rein unnd unbefleckt gefundenn.* Deshalb sei es unbedenklich, wenn die beiden St.Galler wie bis anhin gemeinsam mit den gesunden Personen lebten und sich nicht separierten, *mögind also by andern gesundenn personen, wie vormaln auch geschehenn, ir wonung wandel unnd uffenthalt habenn.* Ein positives Urteil einer Siechenschaukommission bedeutete für die Betroffenen auch den Ausschluss aus der städtischen Gemeinschaft und ein zumindest partieller Verlust der rechtlichen Selbstständigkeit.

Die Diskriminierung, mit der eine an Lepra erkrankte Person konfrontiert war, versinnbildlicht auf eindrückliche Weise die Vorschriften, die die Leprösen im Umgang mit den übrigen Menschen zu befolgen hatten. Das Siegel des Siechenhauses, das erstmals an einer Urkunde von 1347 überliefert ist²⁰, zeigt einen Leprösen, der in der linken Hand ein Gefäß für Gaben und in der rechten Hand eine dreiteilige Klapper hält. Mit der Klapper musste er die ihm entgegenkommenden Menschen vor der von ihm ausgehenden Ansteckungsgefahr warnen. Die Leprösen

waren gezwungen, ihren Unterhalt im Siechenhaus durch Betteln an der Strasse aufzubessern.

Seelhaus

Lange nicht alle Menschen, die im Mittelalter und der Frühen Neuzeit in der Stadt St.Gallen lebten, gehörten zur Bürgerschaft. Viele besassen nur ein eingeschränktes Bürgerrecht und gehörten zu den sogenannten Hintersassen. Dazu zählten beispielsweise Tagelöhner, Mägde oder Knechte. Darüber hinaus weilten in der Stadt zu jeder Zeit auch Ortsfremde – Reisende, Pilger oder Studenten. Erkrankte in St.Gallen ein Hintersasse oder ein Fremder, wurde er im Seelhaus untergebracht. Auch niederkommende Frauen, die über kein vollumfängliches St.Galler Bürgerrecht verfügten, fanden im Seelhaus Unterkunft. Das Seelhaus lag vor dem Spisertor an der Steinach. Das Gründungsdatum ist unbekannt, der Bau kann aber aufgrund des Schriftgutbestandes in die Zeit des frühen 16. Jahrhunderts datiert werden.

Ursprünglich war das Seelhaus gegründet worden, um Pilgern, die aus Armut oder aus Krankheitsgründen nicht in einem Gasthaus aufgenommen wurden, eine Unterkunft zu bieten. Im Seelhaus fanden aber auch umherziehende Handwerksgesellen, arme Reisende und Bettler für eine Nacht unentgeltlich Aufnahme. Wer im Seelhaus übernachtet hatte, erhielt am nächsten Morgen vom Seelpfleger einen bescheidenen Zehrpfennig für die Weiterreise. Dann wurden die Personen zur Stadt hinaus begleitet, um sicher zu sein, dass sie sich nicht weiter in der Stadt aufhielten, bettelten oder der Fürsorge zur Last fielen. Der Aufenthalt im Seelhaus war grundsätzlich auf eine Nacht beschränkt. Wer aus Krankheitsgründen länger bleiben musste, hatte eine Abgabe zu bezahlen.²¹

Wie aus der Rechnung des Seelamtes von 1705 hervorgeht, unterstanden dem Seelamt nicht nur die Versorgung und Pflege von kranken Fremden. Es hatte auch für die Begräbniskosten aufzukommen, falls ein Fremder in St.Gallen starb. Dann übernahm das Seelamt in der Regel die Kosten für den Pfarrer, die Messmer und die Totengräber.²²

Jeder Bürger der Stadt St.Gallen hatte das Recht, seine kranken Gesellen, Knechte oder Mägde im Seelhaus versorgen zu lassen. Der Stadtarzt und Historiker Bernhard Wartmann schildert in seiner 1790/95 verfassten Stadtgeschichte das Aufnahmeverfahren zur Fürsorge solcher Personen. Der Stadtarzt händigte ihm einen Schein für den Seelmeister aus, damit jener die kranke Person abholte und im Seelhaus unterbrachte. Am nächsten Ratstag musste der Bürger vor dem Kleinen Rat die Krankheit seiner Bediensteten schildern. Der Kleine Rat entschied dann darüber, ob der bzw. die Kranke bis zur Genesung

18 Vgl. Sutter, Arme Siechen, S. 140–142.

19 StadtASG, Tr. Q 7b (18. Mai 1539).

20 StadtASG, SpA, B. 47.2; Chartularium Sangallense, Bd. VI, bearb. von Otto P. Clavadetscher, St.Gallen 1990, Abb. 272.

21 Vgl. Mayer, Hilfsbedürftige und Delinquenten, S. 56–50; Buchmann, Vaterstadt, S. 5.

22 StadtASG, AeA, X, 63 Seelamts-Rechnung (1701–1706).

23 Bernhard Wartmann, Spital, Seelhaus, Prestenhaus, Siechenhaus, Zucht- und Waisenhaus, bearb. von Ernst Ziegler, in: Vom Heiliggeist-Spital zum Bürgerspital, St.Gallen 1995, S. 9–60.

24 StadtASG, Ratsprotokoll, 6. November 1725.

25 StadtASG, SpA, W, 23 Protokolle der Ausser- und Innermeister 1734–1742, 1. Oktober 1737.

26 Der praktische Hausarzt, enthaltend nahe an 1000 erprobte Haus- und Heilmittel gegen alle im menschlichen Leben vorkommenden Krankheiten, äusserlichen Verletzungen, plötzlichen Unglücksfällen etc., 3. stark vermehrte Auflage, Schaffhausen 1845.



Blick in die Spiser-Vorstadt. Kolorierte Radierung von Heinrich Thomann (1748–1794), graviert von Johann Conrad Mayr (1750–1839), um 1790 (Historisches und Völkerkundemuseum St.Gallen).

im Seelhaus untergebracht und mit den nötigen Medikamenten und der erforderlichen Pflege versorgt wurde. Da diese Behandlungen für die Kranken unentgeltlich waren, trug die öffentliche Hand die Kosten; dies war auch der Grund, weshalb der Rat die Entscheidung fällt.²³

1725 entschied der Rat, die beiden Dienstmägde Sara Zünd aus Altstätten und Barbara Graf aus Teufen ins Seelhaus einzuweisen. Aus dem Ratsbeschluss wird nicht ersichtlich, an welchen Krankheiten die beiden Dienstmägde litten.²⁴ Im Verwaltungsschriftgut wurde der Krankheitszustand nur dann erwähnt, wenn deshalb eine besondere Behandlung (z.B. eine Badekur) oder die Verlegung in eine andere Institution nötig wurden und dadurch Kosten entstanden.

Was für Schicksale hinter den Einträgen in den Verwaltungsschriften der Institutionen stecken, bleibt uns heute oft verborgen. 1737 wurde der Spitalinsasse Peter Greüter ins Seelhaus eingewiesen; er war aus dem Spital ausgerissen und bei seiner Rückkehr von Ungeziefer befallen. Um die Verbreitung von Läusen und anderem Ungeziefer zu verhindern, wurde er ins Seelhaus eingewiesen, um sich dort einer «Säuberung» zu unterziehen.²⁵

Der Blick in einen medizinischen Ratgeber aus dem 19. Jahrhundert veranschaulicht, was unter einer «Säuberung» zu verstehen ist: Bei Kopflausbefall wurde geraten, die Haare abzuschneiden und gegen das Ungeziefer mit Anisöl, Salzwasser, Weingeist und einer Salbe aus Seife und Schwefelleber vorzugehen. Gegen Kleiderläuse wurde im 19. Jahrhundert eine Salbe aus grüner Seife und Kochsalz empfohlen, und bei Filzläusen sollte man die Körperhaare rasieren und den Körper mit grauer Quecksilbersalbe einreiben.²⁶

Weshalb Peter Greüter gegen seinen Willen im Spital untergebracht wurde, wissen wir nicht. Schon vier Jahre zuvor hatte er versucht, aus dem Spital auszureißen. Seit 1710 war Peter Greüter regelmässig in St.Galler Fürsorgeinstitutionen und Korrektionsanstalten untergebracht oder auch gegen seinen Willen eingewiesen worden. Damit verbrachte er fast 30 Jahre seines Lebens immer wieder im Spital, im Prestenhaus und im Seelhaus. Die Einrichtungen für Kranke in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt St.Gallen waren demzufolge nicht nur Orte der Pflege, sondern auch Orte der Verwahrung, Erziehung und Zucht.

